

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 5 (1921)
Heft: 3-4

Buchbesprechung: Schweizerisches Idiotikon, Heft 87-89

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geändert habe ich gleich nachher „verschiedene deutlich getrennte Abschnitte“ in „zwei deutlich getrennte Abschnitte“, da es sich in der Tat nur um zwei Abschritte handelte und der Ausdruck „verschiedene“ irreführend war.

Geändert habe ich im vierten Abschnitt (überschrieben mit „Erstens“): „dass der neue Name unterschlagen sei“ in: „dass der neue Name nicht beigefügt sei“, weil der Ausdruck „unterschlagen“ für unsern Vorsitzer beleidigend war.

Geändert habe ich aus demselben Grunde im folgenden Abschnitt: „die welschen Behörden derart zu verleumden“ in . . . „zu verächtigen“.

Geändert habe ich am Anfang des 7. Abschnitts („drittens“): „In einem andern Abschnitt“ in „Im folgenden Abschnitt“, aus demselben Grunde, aus dem ich vorher „verschiedene“ in „zwei“ geändert hatte. Dass es sich in der Tat nur um zwei Abschritte handelte, gibt Herr B. selber zu, wenn er im folgenden Abschnitt erwähnt, dass ich einen Sach zu Unrecht mit dem „im vorangegangenen Abschnitt“ behandelten vermeint habe.

Ausgelassen habe ich im selben (8.) Abschnitt das Wort „unbeschreiblichen“ vor „Sach“, weil ich es nicht für nötig hielt, unser Mitglied Otto v. Greverz, das jenen „unbeschreiblichen“ Sach verbrochen hat, in unserm Blatte so behandeln zu lassen — obwohl es ihm selbst wahrscheinlich gleichgültig gewesen wäre.

Ausgelassen habe ich endlich ein „Biertens“ und das lautet so: „Herr Professor August Steiger meinte, die Neue Helvetische Gesellschaft stelle ihre Lösungsversuche als die einzige richtigen hin und verrate damit Pharisäerart. Warum aber gehört denn gerade Herr Professor August Steiger selber zu dieser pharisäischen Gesellschaft? Das kann doch kaum allein zu dem Zwecke wünschbar erscheinen, sich auf diesem Wege die nicht käuflichen Alten der Gesellschaft zu verschaffen und hiernach den Sprecher der Geschäftsführung ohne weiteres an fremdem Ort anzufallen, z. B. im Organ eines Vereins, dessen Gründer und Leiter auf gerichtlichem Wege hat veranlaßt werden müssen, seine in jedem Sinne namenlosen Verleumdungen gegen die Neue Helvetische Gesellschaft zu widerrufen?“

Diesen Abschnitt habe ich ausgelassen mit Rücksicht auf unsern Vorsitzer und auf mich selbst. Es wird im zweiten Teil eine Angleichtheit an den Haaren herbeigezogen und in irreführender Weise dargestellt, die den Sprachverein gar nichts angeht, die übrigens für Herrn Blocher einen günstigeren Ausgang genommen hat als seinerzeit ein ähnlicher Rechtshandel für den Leiter des neu-helvetischen Presse-dienstes. Im ersten Teil werde ich als Spion hingestellt. Diese Gemeinheit könnte ich mir nicht sagen lassen, ohne darauf die richtige Antwort zu geben; die Antwort aber hätte nicht nur zum endgültigen Brüche zwischen mir und der N. H. G. geführt, sondern sehr wahrscheinlich auch zu einem gerichtlichen Nachspiel, und dieses wollte ich so lange als möglich vermeiden. Heute kann ich den für Herrn Bohnenblütsch ehrwürdigen Ausdruck vermeiden, weil unterdessen meine eigene Ehre wiederhergestellt worden ist, denn der engere Ausschuss der Gruppe Zürich hat ausdrücklich erklärt, sie müsse „Herrn Prof. Steiger gegen den zweizügigen Vorwurf, er habe in unreeller Absicht die Mitgliedschaft der N. H. G. übernommen und beibehalten, in Schutz nehmen“. Diese Erklärung sollte noch ausdrücklichem Beschluss des Ausschusses im Monatsblatt der Gesellschaft erscheinen; der Zentralvorstand der Gesellschaft hat die Aufnahme dieser Erklärung verworfen. Die Untergruppe „Nationale Erziehung“ hat mir, wie es in ihrer Erklärung an diesen Zentralvorstand heißt, ihr Vertrauen geäußert auf Grund „der wirk-samen Mitarbeit, die Herr Prof. Steiger in den letzten Jahren in der Untergruppe leistete und die in keinem Punkte von den Gründ-säften der N. H. G. abwich.“ Die Anerkennung der Männer, die mich kennen und bei der Arbeit gesehen haben, gilt mir mehr als die Meinung eines eitlen und krankhaft empfindlichen Herrn in Genf und eines Zentralvorstandes, der nach seiner Pfeife tanzt. Ich darf daher heute das Urteil über diese und die andern ausgelassenen und geänderten Stellen der „Verwahrung“ wohl den Lefern überlassen. Ich betone nur noch: Ich habe dem Ausdruck dieser Verwahrung die Bemerkung beigefügt, dass ich die beleidigenden Stellen weg-gelassen habe (dazu gehörte natürlich auch die Aenderung beleidi-gender oder irreführender Ausdrücke). Ich habe also meine Lefer nicht im Glauben gelassen, sie hätten nun den genauen Wort-laut Bohnenblüts vor sich, und der Verdacht der Irreführung fällt auf den Zentralvorstand zurück. Ich habe als Schriftleiter das Recht, solche Aenderungen vorzunehmen, und habe sie auch dem Verfasser lange vorher schon angezeigt.

Zum zweiten Vorwurf gebe ich zu, dass die Form besser gewahrt geblieben wäre, wenn ich mich zuerst bei der N. H. G. selbst beschwert hätte; doch es nicht geschah, hing mehr von äußeren Um-ständen ab. Uebrigens wäre der Erfolg wohl dieselbe gewesen; denn bei dem Geisteszustand Herrn Prof. Dr. Gottfried Bohnenblüts wäre auch dann jeder Zweifel an seiner Unfehlbarkeit mit der bei ihm üblichen Empörung zurückgewiesen worden. Auch ich darf das

Urteil über diesen Formfehler, wenn es einer gewesen ist, getrost dem Leser überlassen.

Inzwischen habe ich natürlich meinen Austritt aus der N. H. G. erklärt. Ich bedaure sehr, dass ich mich dazu veranlaßt geföhnen habe, und stelle ausdrücklich fest, dass nach der Meinung des engern Ausschusses der Gruppe Zürich mir dieser Austritt in keiner Weise nahegelegt werden sollte. Ich habe keinen Grund, der Gruppe Zürich einen Vorwurf zu machen und bedaure nur, dass sie mich nicht zu schützen vermochte gegen den Unfehlbarkeitsdünkel Prof. Bohnenblüts.

Ich hoffe, das sei mein letztes Wort in der Sache; unsere Lefer werden mir danken, wenn ich auf ein einfälliges, bei der „Eigenart“ meines Gegners geradezu wahrscheinliches neues Rundschreiben des Zentralvorstandes der N. H. G., das heißt Herrn Prof. Dr. Bohnen-blüts, nicht mehr antworte.

Steiger.

Vom Büchertisch.

Schweizerisches Idiotikon. Heft 87—89 (Huber & Cie.)

Die letzterschienenen drei Hefte bringen den 8. Band zum Abschluss, das letzte eröffnet auch den 9., wir sind aber immer noch beim Laute sch. Zunächst seien nur ein paar Wörter herausgegriffen um zu zeigen, dass wir — etwas stark ausgedrückt — nicht schweizerdeutsch können: Was ist ein Schautel?, ein Schottel?, ein Brettschuh?, ein Schalbutz?, eine Underschlacht?, eine Schlaudere?, eine Schluecht? Was heißt schitterbar?, schlichtig?, schlöd? Was heißt schüzele?, schewe? — Gewiss ist jedes dieser Wörter dem einen oder andern von uns bekannt, aber welches auch nur einem auf zehn? Gewiss sind einige davon Fachausdrücke und darum weniger allgemein bekannt, aber wenn wir nur wenigstens eine Ahnung hätten von der Bedeutung. Gewiss ist das zu allen Zeiten so gewesen, schon lange bevor es eine Schriftsprache gab und diese der Mundart gefährlich wurde, gewiss ist das auch in den Schriftsprachen so, die Beispiele sollten nur wieder einmal hinweisen auf den ungeheuern Reichtum unseres Wortschatzes und unseres Wörterbuches. Aus dem zum grössten Teil recht anmutigen Artikel „Schatz“ sei erwähnt, dass früher auch eine Steuerauflage so heißen konnte, z. B. der Wein, den ein Handwerksgeselle den zwei Meistern zahlen musste, die sich bei seiner Ernennung zum Meister für ihn verbürgten (Bern 1392), ferner heute noch in Riedwalden ein ungefähres Maß (16 Schichten) für Schindeln. Für die Bedeutung „teure Person“ ist ein rührender Beleg: „1623 hielte ich . . . mit meiner herzgeliebten Hausfrauen und werten Schatz Ursula Domeli . . . Hochzeit . . . 1629 starb mein herzgeliebter Schatz und getreue Ehegemahlin Ursula Domeli.“ Zahlreiche Sprüchlein enthalten das Wort in der Verkleinerungsform, die einem gewissen Alter angepasst ist: Lustig si und ledig blibe, Schätzeli ha und doch nit wibe. (Bern, Zürich). Der Walzertakt wird im Aargau nachgemacht mit: Jez bind-i mis Schätzeli an Zwetschgebaum a, Zwetschgebaum a; jez lan-i mis Schätzeli halt au nümme ga, au nümme ga. Lebensweisheit klingt aus: Schätzeli, wit du miner nüd, b'huet is Gott und zürned nüd; wärest öppen einist fro, wenn d' mi hättst übercho. In dieser Bedeutung ist das Wort übrigens auch in die westschweizerischen Mundarten eingedrungen.

Reichhaltig sind natürlich auch die Beiträge Schütz und Schütz. Ein Fribergschütz war im Glarnerland einer der 8 von der Obrigkeit erwählten, beeidigten und besoldeten Jäger, die von Jakobi bis Martini jedem Landmann, der sich in dieser Zeit verheiratete, auf seinen Hochzeitstag im Friberg 2 Gemens schießen und überbringen musste. „Aft-tuelles Interesse“ erweckt ein Mittel gegen die Schlafkrankheit: in Cuonrat Forsters Übersetzung (1563) von Cuonrat Geßners lateinischem Tierbuch wird gegen den Gin- oder Witzschlaf empfohlen, dem Kranken von Bibergel „ein rauch in die nase“ zu machen, „dass er neußen mög“.